



II - Stadtentwässerung

Baumaßnahmen und Projekte; hier: aktueller Sachstand

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	21.03.2013	Kenntnisnahme

Transportsammler Jörgensmühle - Ahe

Bedingt durch die lange Winterpause konnte mit der Wiederaufnahme der Bauarbeiten erst Ende Februar 2013 begonnen werden. Verständlicherweise verschiebt sich der Fertigstellungstermin deutlich nach hinten. In der Vorlage zur letzten Bauausschusssitzung war noch davon ausgegangen worden, dass die Fertigstellung bis Anfang April diesen Jahres realisierbar wäre. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch mit dem Abschluss der Kanalbauarbeiten nicht vor Ende Juni zu rechnen.

Ortsentwässerung Hof

Wie bereits mehrfach berichtet, bestehen zwischen der BEW und der Abteilung Stadtentwässerung Differenzen hinsichtlich der Kostenaufteilung für die geleisteten Tiefbauarbeiten. Im vorliegenden Fall wurde die Abwasserdruckleitung mit einigen Versorgungsleitungen in einem gemeinsamen Graben verlegt.

Zur Klärung des Sachverhalts wurde seitens der BEW vorgeschlagen, die Verrechnungsmodalitäten von der örtlichen Rechnungsprüfung der Hansestadt Wipperfürth in Zusammenarbeit mit dem bauleitenden Ingenieurbüro überprüfen zu lassen. Der Vorschlag der BEW wird seitens der Abteilung Stadtentwässerung ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist die Örtliche Rechnungsprüfung aus personellen Gründen auf absehbare Zeit nicht in der Lage, diese Prüfung durchzuführen. Es kann daher auch nicht abgeschätzt werden, bis wann eine Klärung des vorliegenden Sachverhalts herbei geführt werden kann.

Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld

Die geforderte Kanalnetzanzeige wurde Mitte Januar 2013 bei der Bezirksregierung vorgelegt. Der ursprünglich avisierte Termin zum Jahresende konnte auf Grund einer Umstrukturierung des beauftragten Ingenieurbüros leider nicht eingehalten werden. Diese Verzögerung wurde mit der Bezirksregierung entsprechend kommuniziert.

Im Ergebnis der durchgeführten Berechnungen konnte der Nachweis erbracht werden, dass die Regenüberlaufbecken in Thier und Wipperfeld ausreichend

dimensioniert sind. Es konnte ebenfalls nachgewiesen werden, dass die Entlastungsraten der vorgenannten Becken sehr niedrig sind. Das heißt, dass nur im geringen Umfang vorbehandeltes Mischwasser aus der Kanalisation in das Gewässer eingeleitet wird. Diese Feststellung deckt sich mit den Aufzeichnungen und den betrieblichen Erfahrungen des Aggerverbandes. Hierzu ist anzumerken, dass dieses Ergebnis durchaus zu erwarten gewesen ist. Immerhin wurden deutlich weniger befestigte Flächen an die Kanalisation angeschlossen als bei der Bemessungsplanung zu Grunde gelegt wurden. Folglich gelangt auch eine dementsprechend geringere Niederschlagswassermenge in die Kanalisation und die Auslastung der Rückhaltekapazitäten fällt ebenfalls geringer aus. So gelangt die Kanalnetzanzeige erwartungsgemäß zu der Feststellung, dass die Mischwasserbehandlung in den Regenüberlaufbecken in Thier und Wipperfeld den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den wasserrechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Abteilung Stadtentwässerung geht davon aus, dass die Feststellungen in der Kanalnetzanzeige von der Oberen Wasserbehörde nicht in Frage gestellt werden. Somit wäre der Nachweis erbracht, dass die bestehende Entwässerungssituation in Thier und Wipperfeld aus wasserrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist. Ob dieser Nachweis ausreicht, um auf den Anschluss- und Benutzungszwang der privaten PKW-Stellplätze an die öffentliche Kanalisation zu verzichten, liegt nunmehr im Ermessen der Oberen Wasserbehörde. Die diesbezügliche Prüfung bzw. Auswertung der Kanalnetzanzeige durch die Bezirksregierung dürfte jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Fremdwassersanierung im Einzugsgebiet des Hönningtals

Für die Sanierungsmaßnahmen auf den Privatgrundstücken wurden von der Landesbank NRW insgesamt drei Bewilligungsbescheide erteilt. Ein Teilabruf für 11 Grundstücke ist zwischenzeitlich erfolgt. Bis zum 07.04.2013 wird der Mittelabruf für 27 weitere Grundstücke erfolgen. Damit wäre der erste Bewilligungsbescheid abgearbeitet. Die übrigen Bewilligungsbescheide können erst im Laufe des Jahres abgerechnet werden, da immer noch nicht alle Abrechnungsunterlagen eingereicht wurden. Der Abruf muss jedoch spätestens bis zum 26.08.2013 erfolgen, da bis zu diesem Zeitpunkt die Sanierungsfrist festgeschrieben wurde.

Wann den betroffenen Grundstückseigentümern ihr Geld tatsächlich auf ihrem Konto gutgeschrieben bekommen, kann aber immer noch nicht gesagt werden. Denn laut Mitteilung der Landesbank wurden die Fördergelder für 2013 von der Landesregierung bislang noch nicht bereit gestellt.

Kanalsanierung und Straßenausbau Hindenburgstraße

In einem Teilabschnitt ist es vorgesehen, den vorhandenen Mischwasserkanal in geschlossener Bauweise zu sanieren und anschließend an die unmittelbar angeschlossenen Grundstückseigentümer zu übertragen. Entgegen der ursprünglichen Planung konnte die Sanierung des vorgenannten Teilabschnitts noch nicht realisiert werden. Die betroffene Eigentümergemeinschaft hat jedoch zwischenzeitlich ihre anfängliche Zustimmung zur Übernahme zurück gezogen mit der Zielsetzung, dass der betreffende Kanalabschnitt weiterhin von der Abteilung

Stadtentwässerung betrieben wird. Diesem Anliegen kann seitens der Stadtentwässerung nicht entsprochen werden, da der Kanal über ein nahezu unzugängliches Gelände verläuft. Genau aus diesem Grund soll ja die Übertragung erfolgen.

Der Anliegergemeinschaft wurde eine Frist bis Mitte März 2013 gesetzt, um sich hinsichtlich der Übernahme zu erklären. Sollte diese Frist ergebnislos verstreichen, wird auf die Sanierung des Hinterlandkanals verzichtet. Denn die übrigen Arbeiten der Fa. Gohmann sind zwischenzeitlich abgeschlossen und sollen auch schlussgerechnet werden. Der Fa. Gohmann kann auch nicht länger zugemutet werden, auf die Entscheidung der Anliegergemeinschaft zu warten. Sollte die Frist ergebnislos verstreichen, wird die Anliegergemeinschaft aufgefordert, sich bis zum 31.12.2014 an den neu verlegten Kanal in der Hindenburgstraße anzuschließen. Entsprechende Grundstückanschlussleitungen wurden im Rahmen der Sanierungsmaßnahme neu heraus gelegt. Um einen Anschluss an den höher gelegenen Kanal in der Hindenburgstraße zu realisieren, müssten die anfallenden Abwässer dann allerdings gepumpt werden. Der Abteilung Stadtentwässerung liegen zwei Rechtsgutachten vor, wonach die Durchsetzung des vor beschriebenen Anschluss- und Benutzungszwangs problemlos möglich ist. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch darauf, dass ein bestehendes Entwässerungssystem dauerhaft in der gleichen Funktionsweise beibehalten werden muss.

Kanalsanierung und Straßenausbau Fritz-Volbach-Straße / Wipperhof

Für die Realisierung der Kanalsanierung im Bereich von Wipperhof müssen im größeren Umfang private Grundstücke in Anspruch genommen werden. In diesen Abschnitten ist bislang kein öffentlicher Kanal vorhanden. Die Gestattungsverhandlungen für die erforderlichen Leitungsrechte haben deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen als ursprünglich angenommen wurde. Insbesondere auf einige Rückläufer der Gestattungsverträge musste lange gewartet werden. Zwischenzeitlich liegen die unterschriebenen Gestattungsverträge jedoch vor. Bedingt durch die vorgenannte Verzögerung musste das Vergabeverfahren ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet werden. Somit ist die Vergabe der Bauleistungen für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorgesehen.

Es wird an dieser Stelle auch auf die Mitteilungsvorlage unter TOP 1.9.6. verwiesen. Hierin wird dargestellt, dass es seit dem Inkrafttreten des neuen Tariftreuegesetzes nahezu unmöglich geworden ist, das Vergabeverfahren terminlich auf den Sitzungsplan des Bauausschusses abzustimmen.

Erschließung des Bebauungsplan Nr. 48.3a Gewerbe West - Egener Straße

Ähnlich wie beim Bau des Transportsammlers Jörgensmühle - Ahe konnte witterungsbedingt in den letzten zweieinhalb Monaten auch im Erschließungsgebiet "Gewerbe West" nicht weiter gearbeitet werden. Dementsprechend wird sich die Fertigstellung bis zum Sommer verzögern. Nach Rücksprache mit dem Regionalen Gebäudemanagement ist mit der Fertigstellung des neuen Bauhofes Mitte bis Ende Juli zu rechnen. Bis dahin müsste die Erschließung ebenfalls realisiert sein.

Antrag zur Übernahme der Pumpstation Dreine

Kein neuer Sachstand. Nach telefonischer Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln wurde über die Eingabe der Kanalbaugemeinschaft noch nicht entschieden. Da die Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde und der Abteilung Stadtentwässerung der Oberen Wasserbehörde bereits seit Anfang November 2013 vorliegen, dürfte mit einer Entscheidung der Bezirksregierung in Kürze zu rechnen sein.

Punktuelle Kanalsanierung der Schadensklasse 0

Die Vergabe der Bauleistungen ist für die diese Bauausschusssitzung vorgesehen. Siehe hierzu TOP 2.5.1.

Dichtheitsprüfung

Der Gesetzentwurf zur Neuregelung des § 61a Landeswassergesetz (LWG) wurde vom Landtag am 27.02.2013 angenommen. Zum Inhalt wird auf die Vorlage zur Bauausschusssitzung vom 29.11.2012 (TOP1.9.9) verwiesen. Demnach wurde der eingangs genannte Paragraph vollständig aufgehoben, wodurch die Pflicht zur regelmäßigen Dichtheitsprüfung für den Grundstückseigentümer entfällt. Nähere Regelungen zur der Selbstüberwachung von (privaten) Abwasseranlagen sollen in einer entsprechenden Rechtsverordnung konkretisiert werden. Diese Rechtsverordnung steht zwar noch aus, aber nach derzeitigem Informationsstand soll die Pflicht zur Dichtheitsprüfung innerhalb von Wasserschutzgebieten beibehalten werden. Im Gemeindegebiet der Hansestadt Wipperfürth wäre hiervon das Sülzüberleitungsgebiet mit den Kirchdörfern Thier und Wipperfeld betroffen. Soweit bekannt, müssen alle Entwässerungsanlagen von Gebäuden, welche vor 1965 errichtet wurden, bis 2015 und alle zu einem späteren Zeitpunkt gebauten Entwässerungsleitungen bis 2020 auf ihre Dichtheit geprüft werden. Ob und in welchen Intervallen die Dichtheitsprüfung wiederholt werden muss, ist nicht bekannt. Auch fehlt zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Aussage darüber, ob nur Grundstücke betroffen sind, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Nach Einschätzung der Stadtentwässerung ist davon auszugehen, dass die Pflicht zur Dichtheitsprüfung sich auch auf Grundstücke erstrecken wird, welche über eine dezentrale Abwasserbehandlungsanlage (Grube / Kleinkläranlage) entwässern. Zur Klärung dieser Fragestellungen muss die Rechtsverordnung abgewartet werden. Sobald diese der Verwaltung vorliegt, wird der Bauausschuss hierüber zeitnah informiert. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass verschärfende Regelungen zur Dichtheitsprüfung in der Hansestadt Wipperfürth nicht vorgesehen sind. Die bisherigen Rechtsinstrumente reichen aus Sicht der Abteilung Stadtentwässerung vollkommen aus, um im Einzelfall (z.B. bei einem Verdacht auf Fremdwassereintritt) eine Dichtheitsprüfung einzufordern.

5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Mit Beschlussempfehlung des Bauausschusses vom 24.05.2012 und Beschlussfassung des Stadtrates vom 26.06.2012 wurde die 5. Fortschreibung des

Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) als rechtsverbindliche Selbsterklärung für die Investitionsmaßnahmen bis Ende 2017 verabschiedet. Gemäß § 53 Abs. 1a des Landeswassergesetzes (LWG) sind die Kommunen verpflichtet, das ABK alle 6 Jahre fortzuschreiben und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Obere Wasserbehörde ist wiederum verpflichtet, das ABK innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu prüfen. Wird das ABK nicht innerhalb von 6 Monaten beanstandet, gilt das ABK als genehmigt (§ 53 Abs. 1a, Satz 7 LWG)

Die erste Fassung der 5. Fortschreibung wurde der Bezirksregierung bereits Mitte Juli 2011 vorgelegt. Mit Schreiben vom 14.09.2011 wurde das ABK durch die Obere Wasserbehörde fristgerecht beanstandet. Die Beanstandung beruhte im Wesentlichen auf dem fehlenden Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) sowie die von der Abteilung Stadtentwässerung veranschlagten Zeiträume der Schadenssanierung. Die ausführlichen Erläuterungen hierzu sind der Vorlage zur Bauausschusssitzung vom 24.05.2012 (TOP 1.4.3) zu entnehmen. Auf Grundlage der Beanstandungen wurde das ABK überarbeitet und in der eingangs genannten Fassung beschlossen. Mit Abgabe am 23.07.2012 wurde das geänderte ABK der Bezirksregierung erneut zur Prüfung vorgelegt. Eine Beanstandung durch die Bezirksregierung erfolgte bislang nicht. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist somit das eingereichte ABK seit dem 23.01.2013 rechtskräftig.

Auf schriftliche Nachfrage vom 27.02.2013 bei der Oberen Wasserbehörde erfolgte die Mitteilung, dass aus Sicht der Bezirksregierung die Prüffrist noch nicht verstrichen sei. Begründet wird diese Sichtweise mit dem Hinweis, dass die Kanalnetzanzeige für die Ortslagen Thier und Wipperfeld erst am 11.01.2013 bei der Bezirksregierung eingereicht wurde. Mit der Abgabe der Kanalnetzanzeige wäre das ABK erst vollständig gewesen. Aus Sicht der Stadtentwässerung greift diese Begründung vollends ins Leere, da eine Kanalnetzanzeige in keinem fachlichen Zusammenhang mit den Inhalten eines ABK steht. Gemäß Definition des LWG legen die Gemeinden mit dem ABK der Oberen Wasserbehörde "eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und den geschätzten Kosten für die erforderlichen Maßnahmen" vor. Sie ist somit ein Kontrollinstrument für die übergeordneten Behörden, ob die Kommunen genug Geld in die Kanalinfrastruktur investieren, um eine dauerhafte Abwasserbeseitigung zu gewährleisten, die die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt. Mit einer Kanalnetzanzeige wird der Oberen Wasserbehörde "die Planung zur Erstellung oder wesentliche Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen" angezeigt. Sie ist also immer maßnahmenbezogen und dient zur Überprüfung, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend berücksichtigt wurden.

Die Obere Wasserbehörde hat sich durch ihre eigene Auslegung der gesetzlichen Vorschriften eine Verlängerung der Prüffrist verschafft. Solange keine Beanstandung des eingereichten ABK erfolgt, bleibt die beschriebene Handlungsweise der Bezirksregierung für die Hansestadt Wipperfürth folgenlos. Eine Beanstandung könnte jedoch die Förderung für die Fremdwasserbeseitigung im Hönnigetal gefährden. Denn zu den Förderkriterien zählt auch das Vorliegen eines gültigen ABK. Über die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit wird der Ausschuss in gewohnter Form informiert.